

25.11.93

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

**Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des
Steuerechts (Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz -
StMBG)**

Punkt 4 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen, daß der Vermittlungsausschuß ge-
mäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund ein-
berufen wird:

Zu Artikel 8 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und Artikel 9 Nr. 1, 2, 3, 4

1. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird Buchstabe b gestrichen.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) In Nummer 4 wird Buchstabe b gestrichen.
- d) In Nummer 5 wird in § 43 Abs. 9 der letzte Satz gestrichen.
- e) Nummer 6 wird gestrichen.

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Doppelbuchstaben bb und cc gestrichen.
- d) In Nummer 4 wird in § 19 a der dritte Absatz gestrichen.

Begründung:

Der Bundesrat stimmt mit dem Bun-
destag in der Zielsetzung überein, Ge-
staltungen einzuschränken, mit denen
eigentlich steuerpflichtige Zinserträge

Abgelehnt am 25. NOV. 1993 ...

als steuerfreier Wertzuwachs konstruiert werden. Er teilt auch die Auffassung, daß bei Anteilscheinen an Investmentfonds in den Rücknahmepreisen solche eigentlich steuerpflichtigen Zinserträge enthalten sein können. Der Bundesrat hält jedoch die Frage, wie eigentliche Zinserträge und echte Wertzuwächse bei der Rücknahme von Anteilscheinen an Investmentfonds gegeneinander abzugrenzen sind, für noch nicht ausreichend geklärt. Die Einführung der sog. Zwischengewinnbesteuerung sollte daher einem späteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten bleiben.